



Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (KOM(2011) 873 endgültig)

I. Allgemeine Bemerkungen

- Obgleich es im Vorschlag von der Sache her nicht um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 45/2001 geht, sind Situationen vorstellbar, in denen eine solche Verarbeitung vorkommen könnte. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts hat der EDSB entschieden, keine vollständige Stellungnahme zum Vorschlag abzugeben. Dennoch gibt es aber einige Datenschutzaspekte, die der EDSB in diesen formellen Kommentaren erörtern wird. Diese Kommentare laufen in den meisten Fällen auf eine Bitte um Klarstellung hinaus und werfen keine grundsätzlichen Fragen auf.
- Der EDSB stand bereits vor der Verabschiedung des Vorschlags mit den Dienststellen der Kommission in Kontakt und hat informelle Kommentare abgegeben. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass einige seiner informellen Kommentare berücksichtigt wurden.

II. Anwendungsbereich

- EUROSUR soll den Austausch von Informationen zwischen den für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden, FRONTEX und in bestimmten Fällen Drittländern ermöglichen, um das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit zu verbessern. Die Erhebung und der Austausch personenbezogener Daten sind ausdrücklich nicht Ziel des Systems. Dennoch kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen.
- In der Begründung wird auf Seite 2 eindeutig klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten die Ausnahme sein soll: *„In Ausnahmefällen können personenbezogene Daten zu den Informationen gehören, die die Mitgliedstaaten mit der Agentur austauschen, sofern die in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 vom 26. Oktober 2004 genannten Bedingungen erfüllt sind. Soweit personenbezogene Daten Bestandteil des nationalen Lagebilds benachbarter Außengrenzabschnitte sind, dürfen sie nur zwischen benachbarten Mitgliedstaaten unter den Bedingungen ausgetauscht werden, die aufgrund des horizontalen Rechtsrahmens der EU für den Datenschutz festgelegt sind.“* Die Bestimmungen des Vorschlags scheinen jedoch mehr Raum zu lassen.
- Der EDSB begrüßt die Verweise auf das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten in Erwägungsgrund 6 und den Verweis auf die Berücksichtigung der anwendbaren Datenschutzvorschriften in Erwägungsgrund 7.
- Insbesondere empfiehlt der EDSB die Einführung einer Bestimmung, die explizit und erschöpfend die Umstände aufzählt, unter denen personenbezogene Daten in EUROSUR verarbeitet werden dürfen.

III. Zweckbindung

- In der Begründung wird auf Seite 2 ausgeführt, dass ein Vorschlag zur Änderung des Zweckes im Rechtsinstrument für das System SafeSeaNet unterbreitet werden soll, um es so zu EUROSUR-Zwecken verwenden zu können. Der EDSB stellt fest, dass es für die anderen in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h genannten Instrumente keine solche Aussage gibt. Bei Verwendung anderer Systeme für EUROSUR-Zwecke ist stets das Prinzip der Zweckbindung zu beachten, sofern personenbezogene Daten betroffen sind. Personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen konkreten Zweck erhoben wurden, können ohne eine spezifische Beurteilung der Vereinbarkeit beider Zwecke nicht für andere Zwecke verwendet werden.¹
- Der EDSB empfiehlt eine Klarstellung und die Bereitstellung von Beispielen für die Art von Informationen, die aus den Quellen erfasst werden sollen, die in Artikel 9 Absatz 2, insbesondere unter den Buchstaben j und k dieses Artikels, genannt werden.
- In Artikel 17 Absatz 5 sollte klargestellt werden, in welchem Umfang sich die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Stellen auf personenbezogene Daten erstrecken kann.

IV. Transfer in Drittländer

- Der EDSB nimmt die Ergänzung von Absatz 5 in Artikel 18 zur Kenntnis und begrüßt, dass damit die Anwendbarkeit des datenschutzrechtlichen Rahmens zum Austausch von Informationen klargestellt wird, die im Rahmen der Dienstleistungen für die gemeinsame Anwendung von Überwachungsinstrumenten erlangt wurden. Einige der anderen Bestimmungen in diesem Artikel könnten jedoch von einer weiteren Klarstellung profitieren.
- In Artikel 18 Absatz 1 könnte klargestellt werden, welche regionalen Netze mit benachbarten Drittländern gemeint sind. Mutmaßlich handelt es sich dabei um dieselben Netze, die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h genannt werden. Ein Querverweis könnte zu einer Klärung beitragen.
- Artikel 18 Absatz 3 vermittelt den Eindruck, dass Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h selbst eine Rechtsgrundlage für das Senden von Daten an Drittländer darstellt. Dies ist nicht der Fall, da Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h lediglich besagt, dass Informationen, die über diese Netzwerke erlangt wurden, ausschließlich für EUROSUR verwendet werden können. Die Formulierung in Artikel 18 Absatz 4 ist in dieser Hinsicht besser. Der EDSB empfiehlt daher, diese in angepasster Form für Artikel 18 Absatz 3 zu übernehmen.

V. Weitere Aspekte

- In Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe c wird erwähnt, dass die Teilschicht nachrichtendienstliches Informationsbild des europäischen Lagebilds Informationen zu „Migrantenprofilen“ enthält. Hier sollte klargestellt werden, dass diese Profile keine personenbezogenen Daten enthalten werden.
- Artikel 19 sieht die Erstellung eines EUROSUR-Handbuchs mit technischen Leitlinien, Empfehlungen, bewährten Praktiken und Ähnlichem vor. Soweit dieses Handbuch Aspekte im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dabei insbesondere die mögliche

¹ Siehe auch die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Oktober 2009 zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „Eurodac“ [...] und den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beantragung eines Abgleichs mit EURODAC-Daten durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken, ABl. C 92 vom 10.4.2010, S. 1, insbesondere die Punkte 44–45.

begrenzte Verarbeitung personenbezogener Daten berührt, möchte der EDSB hierzu konsultiert werden.

Brüssel, 8. Februar 2012